

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission rügt mit ihrer Klage, dass Italien die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. März 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in unterschiedlichen Teilen seines Hoheitsgebiets nicht ordnungsgemäß durchgeführt habe.

Sie stellt zunächst verschiedene Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 der Richtlinie fest, der bestimme, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf kommunales Abwasser, das in Gewässer, die als „empfindliche Gebiete“ im Sinne der Definition in Art. 5 dieser Richtlinie zu betrachten seien, eingeleitet würde, dafür Sorge zu tragen gehabt hätten, dass bis zum 31. Dezember 1998 alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten mit einer den Anforderungen von Anhang I Abschnitt A entsprechenden Kanalisation ausgestattet würden. In verschiedenen Gemeinden der Region Lombardei, die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fielen, sei dieser Pflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen worden.

Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271 sehe außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2000 für Einleitungen aus Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten und bis zum 31. Dezember 2005 für Einleitungen aus Gemeinden mit Einwohnerwerten zwischen 10 000 und 15 000 sicherzustellen gehabt hätten, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung entsprechend den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie unterzogen werde. Die Kommission habe festgestellt, dass diesen Bestimmungen in einer Reihe von Gemeinden in den Regionen Abruzzen, Friaul-Julisch Venetien, Lombardei, Marken, Piemont, Sardinien, Sizilien, Aostatal und Venetien nicht nachgekommen worden sei.

Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie sehe vor, dass die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 1998 dafür Sorge zu tragen gehabt hätten, dass das kommunale Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten vor dem Einleiten in empfindliche Gebiete einer weitergehenden als der in Art. 4 beschriebenen Behandlung unterzogen werde. Die Kommission habe festgestellt, dass diesen Bestimmungen in einer Reihe von Gemeinden der Regionen Abruzzen, Friaul-Julisch Venetien, Latium, Apulien, Sardinien und Sizilien nicht nachgekommen worden sei.

Durch Nichtbeachtung der Art. 4 und 5 der Richtlinie 91/271 werde schließlich auch gegen Art. 10 der Richtlinie verstoßen, wonach Abwasserbehandlungsanlagen so zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu warten seien, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiteten.

(¹) ABL L 135, S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 22. Februar 2013 — Philippe Gruslin/Citibank Belgium SA

(Rechtssache C-88/13)

(2013/C 147/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Philippe Gruslin

Beklagte: Citibank Belgium SA

Vorlagefrage

Ist Art. 45 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (¹) dahin auszulegen, dass der Begriff „Zahlungen an die Anteilhaber“ auch die Auslieferung von Zertifikaten für Namenspapiere erfasst?

(¹) ABL L 375, S. 3.

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 25. Februar 2013 — Essent Energie Productie BV, Anderer Beteiligter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

(Rechtssache C-91/13)

(2013/C 147/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelklägerin: Essent Energie Productie BV

Anderer Beteiligter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

Vorlagefragen

1. Kann sich in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ein Auftraggeber, der nach Art. 2 Abs. 1 der Wet arbeid